

RS Vwgh 1992/1/28 91/04/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1992

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §74 Abs1;

GewO 1973 §74 Abs2 Z1 bis Z5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/04/0004 E 19. September 1989 RS 3

Stammrechtssatz

Die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs 1 GewO ist immer schon dann gegeben, wenn die im § 74 Abs 2 GewO genannten Auswirkungen nicht auszuschließen sind, und zwar selbst dann, wenn es sich um Auswirkungen handelt, die für gewerbliche Betriebsanlagen nicht spezifisch sind, sondern auch ohne Zusammenhang mit solchen Anlagen auftreten können. Tatbestandsmäßig nach § 74 Abs 2 GewO ist eben die mit der gewerblichen Betriebsanlage verbundene konkrete Eignung, die in der zitierten Gesetzesstelle näher bezeichneten Auswirkungen hervorzurufen, nicht aber der Umstand, dass das Vorhandensein derartiger Auswirkungen tatsächlich feststeht (Hinweis E 16.2.1988, 87/04/0068).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040239.X01

Im RIS seit

28.01.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at